



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2024/06778**
Datum: 14.03.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.28102.08/54310100
Verfasser: GB III
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	02.04.2024	öffentlich Vorberatung
Kulturausschuss	03.04.2024	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	17.04.2024	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.04.2024	öffentlich Entscheidung

Betreff: Satzung der Stadt Halle (Saale) für den Stadtsingechor zu Halle

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Halle (Saale) für den Stadtsingechor zu Halle.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
 Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative
 Es gibt keine kostengünstigere Alternative.

Folgen bei Ablehnung

Sollte dem Beschlussvorschlag nicht zugestimmt werden, fehlt dem Stadtsingechor zu Halle eine Satzung für den ordentlichen Betrieb dieser öffentlichen Einrichtung.

A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)		
	Aufwand (gesamt)		
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)		
	Auszahlungen (gesamt)		

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

Der Stadsingechor zu Halle, dessen Wurzeln im 12. Jahrhundert liegen, ist einer der ältesten Knabenchöre Deutschlands und Europas. Seine Geschichte ist mit der Geschichte und den Ereignissen der Stadt Halle (Saale) eng verknüpft. Sein heutiger Name „Stadsingechor zu Halle“ ist darauf zurückzuführen, dass der Chor ab Mitte des 16. Jahrhunderts die Aufgabe hatte, in den drei Hauptkirchen der Stadt Halle (Saale) die Gottesdienste musikalisch zu gestalten. Seit 1946 befindet sich der Chor in städtischer Trägerschaft. Seinen Standort hat er in den Franckeschen Stiftungen (Franckeplatz 1, Haus 21).

Der Stadsingechor hat aktuell ca. 80 aktive Sänger und 30 Aspiranten. Die Suche nach und die Förderung von neuen Sängern beginnt im Vorschulalter. Kinder der Jahrgangsstufen 1-2 werden als Aspiranten bezeichnet.

Die Mitgliedschaft im Chor beginnt mit der dritten Klasse der Grundschule, da ab dieser Klassenstufe Schüler in den Chor aufgenommen werden können. Bei entsprechender Eignung haben die Mitglieder des Chores die Möglichkeit, ab der fünften Klasse in den Musikzweig des Landesgymnasiums Latina August Hermann Francke in Halle (Saale) aufgenommen zu werden.

Die Stadt Halle (Saale) und das Land Sachsen-Anhalt kooperieren in der Ausbildung der Sänger des Chores. In § 2 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Halle (Saale) für

den Stadsingechor (**Anlage**) wird dieses seit 1991 bestehende Kooperationsverhältnis beschrieben, und die Verantwortungen beider Partner in diesem Ausbildungsweg werden erläutert.

Mit der Chorarbeit wird die geistliche Musik, mit besonderem Fokus auf Werke der mitteldeutschen Musiktradition, gepflegt. In diesem Kontext steht auch die regelmäßige Gestaltung von Motetten in der Marktkirche zu Halle. Jährlich hat der Chor ungefähr 30 Auftritte (samt Konzerten) in der Stadt Halle (Saale), in der Region sowie auf Konzertreisen im In- und Ausland. Mitwirkungen bei den Händel-Festspielen in der Stadt Halle (Saale), Zusammenarbeit, Partnerschaften und Kooperationen mit anderen Knabenchören sowie halleschen Ensembles gehören ebenfalls dazu.

Die Ausbildung und Mitgliedschaft im Stadsingechor sind ein kostenfreies Bildungsangebot, auch für die Aspiranten. Der Stadsingechor zu Halle verfolgt mit seinen Auftritten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziffer 5 Abgabenordnung. Die hierbei vereinnahmten Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Einnahmen des Chores sind über den Haushaltsplan der Stadt Halle (Saale) einsehbar.

Trotz der Jahrhunderte umfassenden Existenz des Chores und seiner bis heute anhaltenden Bedeutung auch über die Stadtgrenzen hinaus gibt es bisher weder für ihn als kulturelle Bildungseinrichtung, noch für die Chormitglieder untereinander oder für die Beziehung der Chormitglieder zum Träger schriftlich manifestierte Regeln, die bei Fragen oder Problemen herangezogen werden können. Das Fehlen verbindlicher Regelungen kann gegebenenfalls die Qualität der Chorarbeit negativ beeinflussen und soll mit der Satzung ausgeschlossen werden.

Sie dient als Grundlage, um das Verhältnis der Chormitglieder zu der Stadt Halle (Saale) mit einer „Mitgliedsvereinbarung“ und das Verhältnis der Chormitglieder untereinander durch eine „Chorordnung“ zu regeln.

Mit der Satzung werden umfassend die Arbeit des Chores, seine Organisationsstruktur sowie die Rahmenbedingungen der Mitgliedschaft im Chor beschrieben.

Zusammenfassende Übersicht zur Satzung und ausführende Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen:

Neben der Klarstellung der Rechtsform des Chores als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Halle (Saale) wird in § 1 der Widmungszweck als ein auf den „Klangraum eines Knabenchores“ ausgerichteter Chor definiert, der grundsätzlich aus Knaben- und Männerstimmen besteht.

Diese Definition ist umfassender als die Festlegung „Knabenchor“ und entspricht zudem der Rechtsprechung, die zu der Frage, ob Mädchen einen Anspruch auf Aufnahme in einen Knabenchor haben, ergangen ist (verneinend Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 16.08.2019 – Az.: 3 K 113.19; dieses Urteil wurde bestätigt durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.03.2021 – Az.: 5 B 32.19; die Revision hiergegen wurde durch das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 08.04.2022 – Az.: 6 B 17/21 nicht zugelassen; – allesamt abrufbar über juris). Nach dieser Rechtsprechung kann die Aufnahme in einen Chor gemäß dessen Widmungszweck davon abhängig gemacht werden, dass die Singenden in der Lage sind, den Klangraum eines Knabenchores zu erzeugen. Insbesondere verletzt dies nicht das Recht eines Mädchens aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz, wonach niemand wegen seines Geschlechts bevorzugt oder benachteiligt werden darf.

Die Beurteilung dessen, wann eine Stimme den Klang eines Knabenchores ausmacht, obliegt der Einschätzung des Chorleiters und einer Auswahlkommission. Sie wird

maßgeblich durch deren künstlerische Sicht geprägt, die wiederum durch Art. 5 Grundgesetz geschützt ist. Nach der o. g. Rechtsprechung fällt eine Abwägung des Gleichbehandlungsrechts eines Mädchens auf Aufnahme in einen Knabenchor zugunsten der Kunstfreiheit des Chorleiters und der Auswahlkommission aus. Unter Anwendung dieser Rechtsprechung ist das Auswahlverfahren in § 4 Abs. 1 geregelt.

Der Zugang zu dem Chor ist nicht allen Einwohnern der Stadt Halle (Saale) möglich. Dies folgt aus dem Widmungszweck sowie den in § 2 festgelegten Aufgaben und Zielen. So wird in den §§ 3 und 4 festgelegt, unter welchen Bedingungen ein Bewerber in den Chor aufgenommen wird und wie die zur Verfügung stehenden Plätze vergeben werden (Auswahl- und Aufnahmeverfahren).

Hinsichtlich der Mitgliedschaft und ihrer Beendigung wird in § 5 Klarheit geschaffen.

Die in § 5 Abs. 1 Buchstabe d) genannten Gründe, bei denen die Stadt Halle (Saale) als Träger des Chores die Mitgliedschaft eines Sängers beenden kann, stellen keinen Verstoß gegen das Recht des Chormitglieds auf weitere Teilhabe am Chor dar. Das Recht, die öffentliche Einrichtung einer Kommune zu nutzen – hier: Mitglied des Stadsingechores zu Halle zu sein – folgt aus § 24 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Die Nutzung setzt deren Betrieb voraus, woraus wiederum das Recht einer Kommune folgt, den Betrieb einer von ihr geschaffenen öffentlichen Einrichtung aufrechtzuerhalten und Störungen abzuwehren. Die Abwehr einer Störung kann dann auch darin liegen, dass ein Benutzer ausgeschlossen wird (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.11.1994 – Az.: 22 A 2478/92 -, juris). Somit ist der endgültige Ausschluss eines Mitglieds im Fall des § 5 Abs. 1 d) eine Maßnahme, die ergriffen werden muss, um die ordnungsgemäße Arbeit des Stadsingechores zu Halle entsprechend dem Widmungszweck sicherzustellen.

In § 6 werden die organisatorischen Strukturen und die erweiterten Zuständigkeiten innerhalb des Chores genauer erläutert.

Die §§ 7 bis 9 definieren die Gremien

- Chorelternrat,
- Chorrat und
- künstlerischer Beirat

und schaffen auf diese Weise die Grundlage für ein effektives Qualitätsmanagement sowie die Beteiligung von betroffenen Personen und Gremien, die im Wirkungsbereich des Stadsingechores tätig sind.

Schließlich werden in § 10 der Aufgabenbereich und die Zuständigkeit der Chorleitung genauer definiert.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Das Angebot des Stadsingechores richtet sich gezielt an Kinder und Jugendliche und fördert die musikalische Bildung dieser. Die Chorsatzung stellt einen ordentlichen Betrieb der kulturellen Bildungseinrichtung sicher und sorgt somit für verbindliche Regeln, die zu einer stabilen Erwartungshaltung bei den Eltern führen. Die Eltern von Kindern im Stadsingechor sind über den Chorelternrat in die Arbeit des Chores miteinbezogen. Die Familienverträglichkeit ist somit gegeben.

Anlage:

Satzung des Stadsingechores zu Halle (Saale)